

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 19/2025 betreffend
Kantonaler Solidaritätsbeitrag für Opfer fürsorgerischer
Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. April 2025,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 19/2025 betreffend Kantonaler Solidaritätsbeitrag für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 24. Februar 2025 folgendes von Kantonsrätin Lisa Letnansky, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 20. Januar 2025 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Massnahmen den Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 möglichst rasch und unkompliziert ein kantonaler Solidaritätsbeitrag ausgezahlt werden kann. Dieser soll Fr. 25 000 betragen und von jenen betroffenen Personen beantragt werden können, die nicht bereits einen kommunalen Solidaritätsbeitrag erhalten haben. Insbesondere wäre eine Auszahlung über den Gemeinnützigen Fonds zu prüfen.

Bericht des Regierungsrates:

I. Ausgangslage

Das dringliche Postulat verlangt, dass Menschen einen kantonalen Solidaritätsbeitrag erhalten sollen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffen waren, wie sie in der Schweiz bis 1981 verfügt wurden. Der kantonale Beitrag soll ergänzend zum Solidaritätsbeitrag des Bundes (Art. 9 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 [AFZFG; SR 211.223.13]) sein.

Der Kanton Zürich hat sich seit Beginn der Diskussionen um die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (FSZM) vor über zehn Jahren stark für eine unterstützende Rolle der Kantone in diesem Zusammenhang eingesetzt. Der Kantonsrat veranlasste bereits 2014, dass der Kanton Zürich einen namhaften Betrag aus dem damaligen Lotteriefonds an die Nothilfe für Betroffene ausrichtete (Beschluss des Kantonsrates vom 8. September 2014; Vorlage 5086). Mit Beschluss vom 5. Oktober 2016 bewilligte der Regierungsrat einen Beitrag aus dem damaligen Lotteriefonds, um bestimmte Gesichtspunkte zu Geschichte und Praxis fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich im Zeitraum vom 19. Jahrhundert bis zum Ende des 20. Jahrhunderts durch unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untersuchen zu lassen (vgl. RRB Nr. 982/2016; Buchpublikation: Beat Gnädinger/Verena Rothenbühler [Hrsg.], Menschen korrigieren – Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Chronos Verlag, Zürich 2018). Die Direktion der Justiz und des Innern sowie die ihr zugeordneten Einheiten (Staatsarchiv, Kantonale Opferhilfestelle) unterstützten den Aufbau von Strukturen zur Begleitung von Opfern und Betroffenen von FSZM. Weiter gaben das Staatsarchiv und der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich mit Mitteln des Gemeinnützigen Fonds (vgl. RRB Nr. 376/2023) ein Projekt zur Schaffung von Zeichen der Erinnerung in Zürcher Gemeinden gemäss Art. 16 AFZFG in Auftrag, das zurzeit in fünf Gemeinden (Rheinau, Stäfa, Uster, Wald, Wettswil a. A.) pilotiert wird. Mit öffentlichen Informationstafeln soll am Ort des Geschehens aufgezeigt werden, was im Bereich der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vorgefallen ist. Schliesslich hat das Staatsarchiv seit dem Erlass des AFZFG rund 1500 Betroffene bei der Aktensuche und der Einreichung eines Gesuchs für einen Solidaritätsbeitrag des Bundes begleitet.

Neben diesen Massnahmen hat der Kanton Zürich bisher keine eigenen kantonalen Solidaritätsbeiträge geleistet, obwohl er in der Vergangenheit fürsorgerische Zwangsmassnahmen verhängt und Fremdplatzierungen angeordnet hat. Die Stadt Zürich bezahlt seit dem 1. September 2023 einen kommunalen Solidaritätsbeitrag von jeweils Fr. 25 000 an die Opfer, die durch Behörden der Stadt Zürich Unrecht erlitten haben. Um eine finanzielle Ungleichbehandlung der Opfer zu verhindern, wird mit dem vorliegenden dringlichen Postulat ein kantonaler Solidaritätsbeitrag in gleicher Höhe gefordert. Diesen kantonalen Beitrag sollen diejenigen betroffenen Personen beantragen können, die nicht bereits einen kommunalen Solidaritätsbeitrag erhalten haben. Dabei ist gemäss dem dringlichen Postulat zu prüfen, ob die kantonalen Solidaritätsbeiträge aus den Mitteln des Gemeinnützigen Fonds finanziert werden könnten.

2. Kreditvorlage

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen des dringlichen Postulats, einen kantonalen Solidaritätsbeitrag an die Opfer von FSZM von jeweils Fr. 25 000 auszurichten. Die Finanzierung der kantonalen Solidaritätsbeiträge soll jedoch nicht mit Mitteln des Gemeinnützigen Fonds erfolgen, sondern mit staatlichen Mitteln. Die kantonalen Solidaritätsbeiträge für Opfer von FSZM kommen Einzelpersonen zugute, während die Mittel des Gemeinnützigen Fonds für gemeinnützige Beiträge zu verwenden sind (§ 6 Abs. 1 lit. a Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 [LS 612]). Diesen gemeinnützigen Zweck erfüllen die auszurichtenden Solidaritätsbeiträge nicht. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb in Umsetzung des Anliegens des vorliegenden dringlichen Postulats mittels eines separaten Beschlusses einen Rahmenkredit zur Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen des Kantons Zürich an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (Vorlage 6019).

In diesem Antrag an den Kantonsrat werden im Wesentlichen die folgenden Rahmenbedingungen festgelegt:

- Die kantonalen Solidaritätsbeiträge sollen den beitragsberechtigten Personen auf Gesuch hin ausgerichtet werden. Das Gesuch soll dem Staatsarchiv eingereicht werden, das ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen wird. Als Nachweis für die Beitragsberechtigung ist die Verfügung des Bundes einzureichen, wonach die gesuchstellende Person als Opfer im Sinne von Art. 2 Bst. d AFZFG anerkannt wird. Zudem hat sie glaubhaft darzulegen, dass eine Behörde im Kanton Zürich gegenüber ihr eine fürsorgerische Zwangsmassnahme oder eine Fremdplatzierung gemäss Art. 2 Bst. a oder b AFZFG veranlasst hat. Der Veranlassung einer Massnahme gleichgestellt sind der Vollzug, die Beauftragung des Vollzugs oder die Aufsicht über den Voll-

zug durch eine Behörde im Kanton Zürich. Zusätzlich sind Unterlagen zur Identifikation sowie zur Glaubhaftmachung des Anspruchs einzureichen. Das Staatsarchiv prüft das Gesuch im Einzelfall und entscheidet mit Verfügung über den Leistungsanspruch. Im Fall der Gutheissung veranlasst das Staatsarchiv die Auszahlung des kantonalen Solidaritätsbeitrags.

- Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen Betroffene ausgeschlossen werden, die bereits einen Solidaritätsbeitrag bei einer Gemeinde (z. B. der Stadt Zürich) oder – in Abweichung zum Wortlaut des dringlichen Postulats – in einem anderen Kanton erhalten haben.

3. Zeitplan

Da viele Opfer von FSZM bereits im fortgeschrittenen Alter sind und das Postulat dringlich eingereicht wurde, stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag auf Beschluss eines Rahmenkredits zur Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen des Kantons Zürich gleichzeitig mit dem Bericht zum vorliegenden dringlichen Postulat. Nach Beschlussfassung des Kantonsrates und Ablauf der Referendumsfrist wird das Staatsarchiv die für die Umsetzung des Anliegens des Postulats notwendigen Schritte (Rekrutierung einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters für die Behandlung der Gesuche, Aufbau der Prozesse, Bereitstellung der Formulare) an die Hand nehmen. Ziel ist, dass das Staatsarchiv die ersten Gesuche 2026 entgegennehmen und behandeln kann.

4. Kosten für die Ausrichtung der kantonalen Solidaritätsbeiträge

Das Postulat fordert die Ausrichtung eines kantonalen Solidaritätsbeitrags an die Opfer von FSZM von jeweils **Fr. 25 000**. Da die genaue Anzahl der zu erwartenden Gesuche unbekannt ist, lassen sich die Gesamtkosten für die kantonalen Solidaritätsbeiträge nicht genau beziffern. Bisher wurden rund 1500 Aktensuchen durch das Staatsarchiv begleitet. Es ist von folgender Schätzung auszugehen: Die Stadt Zürich hiess 300–400 Solidaritätsbeiträge gut (Stand Anfang 2025). Wie bereits ausgeführt, haben Betroffene, die bereits einen kommunalen Solidaritätsbeitrag der Stadt Zürich erhalten haben, keinen Anspruch auf einen kantonalen Solidaritätsbeitrag. Erfahrungsgemäss werden zudem nicht alle Betroffenen ein Gesuch stellen. Es werden deshalb rund 800 Gesuche erwartet, was beim vorgesehenen Solidaritätsbetrag von **je Fr. 25 000** im Falle einer Gutheissung aller Gesuche zu Kosten für die Solidaritätsbeiträge von insgesamt **rund 20 Mio. Franken** führen würde. Hinzu kommen die Personalkosten des Staatsarchivs für die Bearbeitung der Gesuche von **rund Fr. 600 000** (eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaft-

licher Mitarbeiter, Lohnklasse 19 gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [LS 177.111], befristet auf vier Jahre). Insgesamt ist im Sinne einer groben Schätzung mit Ausgaben in der Grössenordnung von **rund 20 Mio. Franken** für die kantonalen Solidaritätsbeiträge auszugehen, die durch den beantragten Rahmenkredit (Vorlage 6019) gedeckt werden sollen.

5. Erledigung des Postulats

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des dringlichen Postulats. Er befürwortet die Ausrichtung von kantonalen Solidaritätsbeiträgen an die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen, um eine finanzielle Entschädigung für das in der Vergangenheit begangene Unrecht zu leisten. Anstelle von Mitteln aus dem Gemeinnützigen Fonds soll die Finanzierung der kantonalen Solidaritätsbeiträge mittels eines Rahmenkredits erfolgen, weil die Beiträge Einzelpersonen zugutekommen. Indem der Regierungsrat dem Kantonsrat einen entsprechenden Beschluss beantragt (Vorlage 6019), wird dem Anliegen des vorliegenden dringlichen Postulats entsprochen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 19/2025 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli